



- An die Stiftungsräte der klassischen Stiftungen die der kantonalen Aufsicht unterstellt sind
 - An die Revisionsstellen
-

Datum 26. Januar 2024

PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Beziehungen Stiftungsrat - Revisionsstelle - Departement

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	S. 2
2. Unterlagen, die der kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich einzureichen sind	S. 2
3. Rechnungslegungsrecht	S. 3
3.1 Stiftungen mit eingeschränkter Revision	
3.2 Stiftungen mit ordentlicher Revision	
3.3 Stiftungen, die von der Revisionspflicht befreit sind	
4. Erinnerung/Mahnung und Verlängerung der Frist zur Eingabe der jährlichen Unterlagen	S. 4
5. Vermögensverwaltung und Anlagepolitik	S. 5
6. Revisionsstelle und Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle	S. 5
6.1 Stiftungen mit eingeschränkter Revision	
6.2 Stiftungen mit ordentlicher Revision	
6.3 Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle	
7. Aktualisierung der Handelsregistereinträge und Adresse der Stiftung.....	S. 6
8. Gebühren	S. 6
9. Überschuldung und Insolvenz	S. 7



1. Rechtsgrundlagen

- Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- Art. 957 bis 963 b des Obligationenrechts (OR)
- Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)
- Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen
- Art. 94ff der Handelsregisterverordnung (HRegV)
- Art. 8 Abs. 1 Bst. a *in fine*, 9 Abs. 1 Bst. a *in fine*, 10 Abs. 1 Bst. c und d, 23 und 24 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)
- Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d und 12 bis 17c der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (AVEGZGB)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar)

2. Unterlagen, die der kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich einzureichen sind

Die Stiftungen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Rechnungsabschlusses die folgenden (**ordnungsgemäss datierten und unterzeichneten**) Dokumente zu unterbreiten, die auf der Check-Liste stehen, die die Stiftungen als Beilage zum jährlichen Entscheid über Rechnungsprüfung erhalten (Art. 16, 16c AVEGZGB):

- a/ die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
- b/ den Jahresbericht über die Tätigkeit oder Geschäftsführung;
- c/ den Bericht der Revisionsstelle mit Anhang oder die Bestätigung des Stiftungsrates betreffend die Jahresrechnung (vollständig, datiert und unterzeichnet) für die von der Revisionspflicht befreiten Stiftungen;
- d) Vergütungsbericht (kann sich im Anhang befinden);
- e) das datierte und unterzeichnete Sitzungsprotokoll des Stiftungsrates betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) allenfalls weitere wichtige Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates.

Die Stiftungen haben darauf zu achten, dass der Aufsichtsbehörde die für die Rechnungsprüfung benötigten Unterlagen in einer einzigen Sendung übermittelt werden.

Die Stiftungen, die die aufgeführten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten einreichen, werden gemäss Ziffer 4 dieses Rundschreibens in einem Verfahren hierzu aufgefordert.

Inhalt der Dokumente:

Anhang

Der Anhang (www.vs.ch / DSIS / RDSJ / Aufsicht über die Stiftungen) enthält folgende Angaben:

- a/ die Organisation der Stiftung, die Liste der Mitglieder des Stiftungsrates und die Liste der zeichnungsberechtigten Personen;
- b/ den Namen und die Adresse der Revisionsstelle;

c/ die Angaben, vorgesehen in Artikel 959c OR (für die Stiftungen mit ordentlicher und eingeschränkter Revision), und die Angaben gemäss Artikel 961ff OR (für die Stiftungen mit ordentlicher Revision).

Bericht über die Tätigkeit oder Geschäftsführung

Der verlangte Bericht versteht sich als unterzeichneter Jahresbericht (oder Kopien der Protokolle) über die interne Entwicklung der Stiftung und die wichtigsten Entscheidungen des Stiftungsrates (Beratungen und Entscheidungen über die Geschäftsführung, die durchgeführten oder geplanten Vorhaben, die Zusammensetzung der Organe usw.), in Ergänzung zu allfälligen öffentlich zugänglichen Jahresberichten.

Dieser Bericht soll ausreichend Rechenschaft über die Tätigkeit der Stiftung und die wichtigsten, während des Geschäftsjahres getroffenen Entscheidungen geben. Falls ein lückenhafter Jahresbericht vorgelegt oder ein Bericht in Form einer Broschüre oder eines Faltprospektes für die Öffentlichkeit eingereicht wird, verlangt die Aufsichtsbehörde die Vorlage der Sitzungsprotokolle des obersten Organs. In diesem Fall beachtet die Aufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Vergütungsbericht

Seit dem 1. Januar 2023 sieht Artikel 84b ZGB vor, dass das oberste Stiftungsorgan jährlich der Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütung im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt gibt.

Die Angaben aller Vergütungen (im weitesten Sinn), einschliesslich aller zusätzlichen Aufträge der Mitglieder des Stiftungsrates und der allfälligen Geschäftsleitung, ist **obligatorisch**. Die neue Offenlegungspflicht gilt ab dem Geschäftsbericht für das Jahr 2023.

Zu diesem Zweck werden die Stiftungen sicherstellen, dass der Aufsichtsbehörde ein Vergütungsbericht übermittelt wird. Dieser Bericht hat den Gesamtbetrag der Vergütungen festzuhalten, die dem Stiftungsrat während des fraglichen Geschäftsjahres ausgerichtet wurden. Falls die Stiftung eine Geschäftsleitung hat, ist der Betrag, der an sie ausbezahlten Vergütung separat auszuweisen. Der Bericht kann als eigenständiges Dokument oder als Teil des Anhangs der Jahresrechnung eingereicht werden, wobei im letzteren Fall dieser von der Revisionsstelle geprüft werden muss.

Um zu bestimmen, was als Vergütung zu betrachten ist, ist Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts heranzuziehen. Als Beispiele können genannt werden, Honorare, Löhne, Sitzungsgelder, Taggelder, Pauschalentschädigungen, Bonifikationen, Gutschriften, Dienst- und Sachleistungen, sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten usw.

3. Rechnungslegungsrecht

Die Buchführungsvorschriften sind im zweiunddreissigsten Titel des Obligationenrechts enthalten (Art. 957ff).

3.1 Stiftungen mit eingeschränkter Revision

Stiftungen, für die eine eingeschränkte Revisionspflicht gilt, reichen folgende Unterlagen ein:

- ihre Buchführung gemäss Artikel 959ff OR;
- den obligatorischen Anhang im Sinne von Artikel 959c OR.

3.2 Stiftungen mit ordentlicher Revision

Stiftungen, für die eine ordentliche Revisionspflicht gilt, reichen folgende Unterlagen ein:

- ihre Buchführung gemäss Artikel 959ff OR;
- ihren Abschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard (Art. 962 und 962a OR);
- ihre Jahresrechnung mit der dazugehörenden Geldflussrechnung;
- den obligatorischen Anhang im Sinne von Artikel 959c OR (mit den zusätzlichen Angaben gemäss Art. 961ff OR).

3.3 Stiftungen, die von der Revisionspflicht befreit sind

Gemäss Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 3 OR sind Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, zu keiner kaufmännischen Buchführung verpflichtet und damit auch nicht zur Rechnungslegung gemäss zweiunddreissigstem Titel des Obligationenrechts. Sie reichen eine einfache Buchführung ein und listen darin lediglich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihre Vermögenslage auf.

4. Erinnerung/Mahnung und Verlängerung der Frist zur jährlichen Eingabe der Unterlagen

4.1 Werden die zur jährlichen Rechnungskontrolle benötigten Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die kantonale Aufsichtsbehörde die üblichen Erinnerungen und Mahnungen vor, für die gemäss Ziffer 8 des vorliegenden Rundschreibens Gebühren anfallen.

4.2 Fristerstreckungsgesuche für die Eingabe der nötigen Unterlagen müssen **schriftlich**, gegebenenfalls mithilfe des auf der Website des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz (www.vs.ch / DSIS / RDSJ) verfügbaren Formulars eingereicht werden. Dies **vor Ablauf der gesetzlichen Frist** von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Eine zusätzliche Frist wird nur gewährt, wenn das oberste Stiftungsorgan im Gesuch **einen wichtigen Grund** anführt (z.B. Todesfall/schwere Krankheit eines Mitglieds) und bestätigt,

- dass die Stiftung nicht überschuldet ist oder langfristig nicht zahlungsunfähig ist;
- und dass nach Bilanzstichtag keine Vorkommnisse verzeichnet wurden, die sich auf die finanzielle Lage der Stiftung ausgewirkt hätten.

Wenn das erstmalige Fristerstreckungsgesuch die erwähnten Bedingungen erfüllt, aber nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten eingereicht wird, erhält die Stiftung unter Zahlung einer Gebühr von Fr. 20.– (vgl. Ziffer 8 des Rundschreibens) eine zusätzliche Frist gewährt.

Ausserdem wird das Mahnverfahren automatisch fortgesetzt, soweit das oberste Stiftungsorgan nicht darlegen konnte, dass es die Bedingungen für eine Fristerstreckung erfüllt. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei Ablauf der verlängerten Frist nicht alle verlangten Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde eingetroffen sind.

4.3 Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Frist zur jährlichen Eingabe der Unterlagen kann den Widerruf der Befreiung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle zur Folge haben.

5. Vermögensverwaltung und Anlagepolitik

Die Stiftung verwaltet die ihr Vermögen bildenden Geldwerte so, dass gewährleistet sind (Art. 16b AVEGZGB):

- a/ die Sicherheit der Anlagen;
- b/ ein genügender Ertrag der Anlagen;
- c/ eine angemessene Verteilung der Risiken;
- d/ die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Das Vermögen muss gemäss Stiftungszweck verwendet werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Verwaltung von Geldwerten erlassen.

6. Revisionsstelle und Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

Gemäss Art. 83b ZGB bezeichnet das oberste Stiftungsorgan eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat unabhängig zu sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv zu bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein (Art. 728 und 729 OR, Art. 11 RAG).

6.1 Stiftungen mit eingeschränkter Revision

Stiftungen, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen **zugelassenen Revisor** nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes bezeichnen (Art. 727c OR). Die Aufgaben der Revisionsstelle sowie Gegenstand und Umfang der Prüfung sind in den Artikeln 729a, 729b und 729c OR festgehalten.

6.2 Stiftungen mit ordentlicher Revision

Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen **zugelassenen Revisionsexperten** nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes bezeichnen (Art. 727b OR).

Zur Erinnerung: Eine ordentliche Prüfung ist obligatorisch, wenn mindestens zwei der nachstehenden drei Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR):

- Bilanzsumme: 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös: 40 Millionen Franken
- Mitarbeiterbestand: 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Aufgaben der Revisionsstelle sowie Gegenstand und Umfang der Prüfung sind in den Artikeln 728a, 728b und 728c OR festgehalten.

6.3 Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

Das oberste Stiftungsorgan kann die kantonale Aufsichtsbehörde ersuchen, die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle zu befreien, wenn die nachfolgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt werden (vgl. Art. 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen):

- Die Bilanzsumme der Stiftung ist in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200'000 Franken;
- Die Stiftung ruft nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen auf. *(NB: Als öffentlich gilt ein Spendenauf Ruf dann, wenn sich die Stiftung über Zeitungsinserte, Flugblätter, Briefe oder Plakate mit ihrer Bitte an eine unbestimmte Anzahl Personen wendet. Diese Spenden können Zuwendungen in Geld oder Naturalien, in Form von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften sein.);*
- Die Revision ist für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung nicht notwendig.

Die Aufsichtsbehörde gewährt diese Befreiung auf freiwilliger Basis und kann sie jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder wenn es die Umstände rechtfertigen (beispielsweise wenn die Stiftung die Jahresrechnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einreicht oder wenn sie nicht mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet).

Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen (Art. 1 Abs. 3 der genannten Verordnung). Befreit die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Bezeichnung einer Revisionsstelle oder widerruft sie die Befreiung, so veranlasst sie, falls nötig, die entsprechende Anpassung der Stiftungsurkunde (Art. 1 Abs. 4 der genannten Verordnung).

7. Aktualisierung der Einträge im Handelsregister und Adresse der Stiftung

Gemäss Artikel 95 HRegV sind die Stiftungen dazu verpflichtet, namentlich folgende Angaben ins Handelsregister eintragen zu lassen:

- Sitz und Rechtsdomizil;
- die Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
- die zur Vertretung berechtigten Personen (auch diejenigen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind), unter Angabe ihrer Zeichnungsberechtigung;
- die Revisionsstelle bzw. die Tatsache, dass die Stiftung weder die ordentliche noch die eingeschränkte Revision durchführt und das Datum der allfälligen Befreiung durch die Aufsichtsbehörde.

In Bezug auf die Adresse der Stiftung erwähnt Artikel 83d Absatz 1 ZGB, dass die Stiftung eine Adresse an ihrem Sitz haben muss. Die üblicherweise verwendete Korrespondenz-Adresse muss ebenfalls im Handelsregister eingetragen sein (Art. 117 Abs. 5 HRegV).

Sofern keine separate Korrespondenz-Adresse im Handelsregister eingetragen ist, werden alle Mitteilungen an die Adresse des Sitzes gesandt.

Alle Änderungen der Angaben im Handelsregister (insbesondere der Sitz der Stiftung, separate Korrespondenz-Adresse, Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und deren Wohnsitz, vertretungsberechtigte Personen und deren Zeichnungsberechtigung, Revisionsstelle usw.) sind vom obersten Stiftungsorgan **ohne Verzug dem Handelsregister zu melden**, um das öffentliche Register (Art. 933 OR) zu aktualisieren **und die Aufsichtsbehörde** zu informieren.

8. Gebühren

Für die jährlichen Entscheide im Zusammenhang mit der Rechnungskontrolle wird eine Aufsichtsgebühr erhoben. Die Gebühr, welche von der kantonalen Aufsichtsbehörde nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt wird (Art. 13 Abs. 2 GTar), entspricht einer Pauschale von Fr. 120.–/Seite.

Für die nachfolgend aufgelisteten Gesuche wird zusätzlich zur Aufsichtsgebühr eine Kanzleigebür erhoben:

- Verlängerung einer Frist (Art. 12 Abs. 1 und 2 VVRG)Fr. 20.–
- Wiederherstellung einer Frist (Art. 12 Abs. 3 VVRG)Fr. 20.–
- Ermahnung an die Mitwirkungspflicht (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VVRG).....Fr. 20.–
- Mahnung (Art. 11 Abs. 2 VVRG)Fr. 40.–

Vorbehalten bleibt die Fakturierung von Auslagen (Honorar für Sachverständige usw. gemäss Art. 7ff GTar).

9. Überschuldung und Insolvenz

Gemäss Artikel 84a ZGB hat das oberste Stiftungsorgan bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde, die das oberste Stiftungsorgan auffordert, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Falls das oberste Stiftungsorgan untätig bleibt, kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen selbst ergreifen oder das Gericht benachrichtigen.



Boris Balthasar
Adjunkt